

27. Juni 2018

Motion

von Yasmine Bourgeois (FDP)
und Albert Leiser (FDP)

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Verordnung zu unterbreiten, welche regelt, wie die Stadt Zürich den Eigentümerschaften besetzter Liegenschaften sämtliche besetzungsbedingten finanziellen Nachteile ausgleicht. Die Regelungen sollen nur dann Anwendung finden, wenn die Stadtpolizei Zürich besetzte Liegenschaften trotz Anzeige wegen Hausfriedensbruch nicht räumt und dadurch den Eigentümerschaften Vermögensschäden entstehen.

Dabei sollen insbesondere die folgenden Vermögensschäden der Eigentümerschaften vollständig ausgeglichen werden:

- Durch die Besetzenden nicht beglichene öffentliche Gebühren und Abgaben (Wasser, Strom, Abwasser, Entsorgungsgebühren, Radio- und Fernsehgebühren etc.)
- Durch die Besetzenden nicht beglichene private Gebühren und Abgaben (Telecom etc.)
- Schäden an Liegenschaften und/oder Grundstücken, sofern diese für die Eigentümerschaft tatsächlich einen Vermögensschaden darstellen
- Vermögensschäden aufgrund der Geltendmachung der Werkeigentümerhaftung durch Besetzende oder Dritte
- Haftung bei nachbarschaftsrechtlichen Konflikten
- Verwaltungskosten
- Prozessführungskosten
- Weitere besetzungsbedingte, nachweisbare Vermögensschäden der jeweiligen Eigentümerschaft

Um dem Zustand der faktischen Enteignung auf Zeit aus wirtschaftlicher Sicht vollständig gerecht zu werden, sollen überdies die folgenden Punkte geregelt werden:

- Erlass von oder Ersatz für kommunale Vermögenssteuern
- Allenfalls Ersatz für Staats-, Bundes- und Kirchensteuern
- Übernahme tatsächlicher Hypothekarkosten
- Übernahme weiterer Kosten, die bei der Eigentümerschaft entfallen würden, wenn diese während der Besetzungsdauer nicht Eigentümerin der Liegenschaft wäre.

Die Gültigkeit der Verordnung soll im Sinne einer «Sunset Legislation» möglichst zeitlich begrenzt werden (bspw. 20 Jahre) und soll danach ohne erneute Bestätigung durch den Gemeinderat dahinfallen.

Übergeordnetes Recht bleibt vorbehalten.

Begründung:

Die Schweizerische Bundesverfassung garantiert in Art. 26, Abs. 1: «Das Eigentum ist gewährleistet». In Abs. 2 hält sie überdies fest: «Enteignungen und Eigentumsbeschränkungen, die einer Enteignung gleichkommen, werden voll entschädigt.»

Hausbesetzungen werden in der Stadt Zürich basierend auf dem «Merkblatt Hausbesetzungen in der Stadt Zürich» toleriert. Die Stadt Zürich ist dabei eben nicht bereit, das Eigentum und die damit untrennbar verbundene Verfügungsgewalt zu gewährleisten. Deshalb sind Hausbesetzungen in der Stadt Zürich für die Eigentümerschaften wirtschaftlich nichts anderes als eine städtisch tolerierte Enteignung auf Zeit, im Minimum jedoch offensichtlich eine erhebliche Eigentumsbeschränkung.

Dabei erfolgt durch die Stadtpolizei keine Einzelfallprüfung. Sie wendet seit Jahren konsequent ihr Merkblatt mit eigens aufgestellten Regeln an. Damit ist ein wesentliches Kriterium verhältnismässigen Handelns nicht gegeben. Die Stadt Zürich ist deshalb verfassungsrechtlich dazu verpflichtet, den betroffenen Eigentümerschaften Vermögensschäden, die sich aus dem Untertlassen der Beseitigung eines rechtswidrigen und strafrechtlich relevanten Zustandes ergeben, voll zu entschädigen.

Faktisch tragen heute Eigentümerschaften alleine und privat die Kosten für einen von einer politischen Mehrheit gesellschaftlich erwünschten Zustand. Die «Gewinne» werden (für eine ausgewählte Klientel) «sozialisiert», die Kosten privatisiert. Wenn die Stadt Zürich weiter an dieser verfassungswidrigen Praxis festhalten will, so hat sie auch für die verursachten Schäden geradzustehen. Der Stadt steht es selbstverständlich frei, die vergüteten Kosten und allfällige Verwaltungskosten bei den Hausbesetzern einzutreiben.

Der Stadtrat ist hiermit aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit solche Entschädigungen rasch, einfach und nach einheitlichen Kriterien erfolgen können. Ein solches Vorgehen ändert allerdings nichts an der rechtlichen Klassifizierung von Hausbesetzungen und vom Umgang der Stadt Zürich mit diesen. Immerhin müsste dann aber die Allgemeinheit und nicht Private für die heutige Praxis geradestehen.

